

polizei auch nicht zu entnehmen ist, daß Frau R. erst 36 m hinter dem haltenden Wagen das Lenkrad zu scharf nach rechts einschlug. Es wird lediglich gesagt, daß das Fahrzeug des Klägers 36 m hinter dem Wagen der Verklagten ins Schleudern geriet, weil Frau R. das Lenkrad zu scharf nach rechts einschlug. Danach könnte möglicherweise Frau R. auch schon alsbald oder doch schon früher wieder nach rechts gelenkt haben und der Wagen erst etwas später ins Schleudern gekommen sein. Es ergibt sich aus den verkehrspolizeilichen Ermittlungen auch nicht, daß Frau R. 36 m am Mittelstreifen entlangefahren ist. Es kann danach auch so gewesen sein, daß sie alsbald nach der Annäherung an den Mittelstreifen wieder nach rechts lenkte, schräg nach der rechten Hälfte der Fahrbahn zu fuhr und in einer Entfernung von etwa 36 m — deren Feststellung aber, wie bereits ausgeführt, ebenfalls keine gesicherte Grundlage hat — ins Schleudern geriet. Auch das wird erforderlichenfalls noch zu klären sein. Nach welcher etwa noch festzustellenden mehr oder weniger großen Entfernung (Entlangfahren am Grünstreifen) und dann erst erfolgtem plötzlichem scharfen Rechtseinschlag des Lenkrades durch Frau R. vom fahrtechnischen Standpunkt aus von keinem engeren Zusammenhang mit dem erheblich verkehrswidrigen Verhalten des Verklagten D. mehr gesprochen werden könnte, würde ebenfalls vom Sachverständigen zu beurteilen sein.

In der neuen Verhandlung wird weiter zu beachten sein: Daß das Halten des Wagens des Verklagten J. für sich allein als rechtlich bedeutsame Ursache des Unfalls ausscheidet, ändert nichts daran, daß seine Haftung als Halter des Fahrzeugs aus § 7 Abs. 1 KFG in Betracht kommt, wenn das Hineinlaufen des Verklagten D. den Unfall verursacht oder mit verursacht hat. „Betrieb eines Kraftfahrzeugs“ im Sinne dieser Vorschrift bedeutet nicht lediglich die Bewegung des Fahrzeugs durch Einwirkung der Triebkräfte. Der Betrieb ist nicht stets dann schon beendet, wenn das Fahrzeug nach Abstellen des Motors zum Stillstand gekommen ist. „In Betrieb“ ist es vielmehr noch, „solange am Kraftfahrzeug oder im Zusammenhang mit ihm Handlungen vorgenommen werden oder etwas unterlassen wird, was dem Betrieb des Fahrzeugs eigentümlich ist, so z. B. das Öffnen der Fahrzeugtüren, was insbesondere beim — wenn irgend möglich zu vermeidenden (vgl. § 29 Abs. 1 der ASAO 361) — Öffnen der linken, der Fahrbahn zugewandten Tür ohne die gebotene Sorgfalt (§ 20 StVO) zu Unfällen führen kann. Das trifft auch dann zu, wenn — wie hier — ein Fahrzeugführer für kürzere Zeit hält, um Benzin aus einem mitgeführten Reservebehälter nachzufüllen.

Der Unfall hat sich demnach auch bei dem Betrieb des Kraftfahrzeugs des Verklagten J. ereignet, und zwar weil D. im Zusammenhang mit dem Halten des Wagens in die Fahrbahn des Fahrzeugs des Klägers hineinlief. Er tat dies und gab Lichtsignale, um einem Auffahren des Wagens des Klägers auf das haltende Fahrzeug und damit einem Unfall mit Sach- und möglichem Personenschaden vorzubeugen. Darauf, ob nach der ganzen Verkehrssituation ein Auffahren zu befürchten war, kommt es hier nicht an. Jedenfalls steht bei dieser Sachlage das Hineinlaufen des Verklagten D. in die Fahrbahn in engem Zusammenhang mit dem haltenden — noch in Betrieb befindlichen — Fahrzeug.

Eine Haftung des Verklagten J. über die Schadenersatzvorschriften des KFG hinaus nach den Bestimmungen der §§ 823 ff. BGB (§ 831 BGB), z. B. für Schmerzensgeld (§ 847 BGB), dürfte nicht in Betracht kommen. Nach den Erklärungen des Verklagten D. in der Kassationsverhandlung stand er zu J. weder in einem Arbeitsverhältnis, noch hat er sonst im Auftrag des J. die Fahrt durchgeführt, so daß die Voraus-

setzungen einer Haftung des Verklagten J. nach § 831 BGB nicht gegeben sind. Da im Kassationsverfahren jedoch keine Feststellungen getroffen werden können, wird das in der neuen Verhandlung klarzustellen sein.

Die Haftung des Verklagten D. ergibt sich — soweit, wie bereits ausgeführt, sein Verhalten für den Unfall rechtlich erheblich ist — aus § 18 KFG und darüber hinaus aus §§ 823 ff. BGB, also auch hinsichtlich eines Schmerzensgeldanspruchs gemäß § 847 BGB.

## Arbeitsrecht

### §§ 42, 113 GBA.

**1. Zum Arbeitsbereich eines Werk tätigen können auch einzelne Verrichtungen gehören, die — isoliert betrachtet — für diesen Arbeitsbereich nicht typisch sind und einer anderen Tätigkeitsart angehören, trotzdem aber ausgeführt werden müssen, weil es die Arbeitsaufgaben des Arbeitsbereichs insgesamt erfordern. Dabei ist nicht entscheidend, ob der Betrieb diese Verrichtungen ausdrücklich verlangt oder ob sie der betreffende Werk tätige freiwillig übernommen hat.**

**2. Das Tätigkeitsbild eines Redakteurs schließt die Ausübung einer Kraftfahrertätigkeit nicht ein. Führt ein Redakteur jedoch als sog. Selbstfahrer ein betriebseigenes Kraftfahrzeug, so führt er damit eine Verrichtung aus, die unmittelbar der Erfüllung seiner beruflichen Hauptaufgabe dient.**

**3. Ein Werk tätiger, der als sog. Selbstfahrer ein betriebseigenes Kraftfahrzeug fährt und dabei fahrlässig einen Schaden verursacht, ist dafür auf der Grundlage seines eigenen Lohnes bzw. Gehalts — nicht aber nach dem Tariflohn eines Berufskraftfahrers — materiell verantwortlich.**

1

### Stadtbezirksgericht Berlin-Köpenick, Urt. vom 4. November 1964 - 16 AG 80/64.

Der Kläger ist beim Verklagten als leitender Mitarbeiter beschäftigt. Am 12. Juli 1964 fuhr er mit einem betriebseigenen Pkw, den er als Selbstfahrer benutzte, von R. nach B. Das Fahrzeug wurde bis in das Stadtgebiet von B. von einem Arbeitskollegen des Klägers gelenkt. Nachdem dieser ausgestiegen war, setzte sich der Kläger an das Lenkrad. Er schief während der Fahrt ein und fuhr das Fahrzeug gegen einen Baum. Es entstand ein Sachschaden in Höhe von 3000 MDN. Wegen dieses Schadens macht der Verklagte den Kläger materiell verantwortlich.

Unstreitig ist die schuldhafte Verursachung des Schadens. Die Parteien streiten lediglich darüber, ob das höhere Gehalt des Klägers oder das durchschnittliche Gehalt eines Kraftfahrers Ausgangspunkt für die Festlegung der Höhe der materiellen Verantwortlichkeit ist. Die Konfliktkommission hat den Kläger verpflichtet, 300 MDN Schadenersatz zu leisten. Sie ist dabei vom Gehalt des Klägers ausgegangen. Dagegen richtet sich die Klage (Einspruch), mit der der Kläger eine Minderung des Anspruchs aus materieller Verantwortlichkeit fordert, weil nicht sein Gehalt als leitender Mitarbeiter (Journalist), sondern das eines Kraftfahrers Grundlage der Berechnung sei.

Die Klage wurde zurückgewiesen.

Aus den G r u n d e n :

Der Kläger wendet sich in diesem Fall nicht gegen die materielle Verantwortlichkeit an sich, sondern nur gegen den konkreten Rechtsgrund und gegen die Höhe. Seinen Einwänden gegen den Beschluß der Konfliktkommission kann jedoch nicht gefolgt werden.

Grundlage der arbeitsrechtlichen Pflichten eines Werk tätigen, wie sie durch Gesetze, kollektivvertragliche Vereinbarungen und durch innerbetriebliche Weisun-